

Übersicht über die Gebühren und Preise des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg und seiner Geschäftsstelle - Stand 1.1.2012 -

aufgrund der **Gebührenordnung** für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg (GebOVerM) vom 5.12.2006 (HmbGVBl. S.580), zuletzt geändert durch VO vom 13.12.2011 (HmbGVBl. S.524, 544) (gekennzeichnet durch § bzw.G)

und des **Preisverzeichnisses** des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung vom 1.1.2012 (P)

1. Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg und seiner Geschäftsstelle werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie besondere Auslagen und Preise nach den folgenden Vorschriften erhoben. In den Gebühren und Preisen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei steuerpflichtigen Leistungen (Gutachten und Fachberatung) wird sie hinzugerechnet (§1 Abs.2).
 - (2) Neben den Benutzungsgebühren sind über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten Auslagen hinaus gesondert zu erstatten (§2 Abs.4):
 1. ...
 2. Entschädigungen für Personen, die Auskünfte nach § 197 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013) über ein Grundstück geben,
 3. besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial (Kartenbehälter, Mappen und dergleichen),
 4. Kosten für die Beförderung von Sachen.
 - (3) Bei Rücknahme eines Auftrages für eine gebührenpflichtige Dienstleistung (Abschnitte 2, 5 und 6) wird, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen wurde, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **50 Euro** erhoben (§3 Abs.2). Für die Ablehnung eines derartigen Auftrages, z.B. wegen fehlender Antragsberechtigung oder weil der Auftrag nicht in angemessener Frist zu Ende geführt werden kann, wird ebenfalls eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **50 Euro** erhoben (§3 Abs.3).
 - (4) Für die Neuausstellung einer Rechnung oder eines Gebührenbescheides beträgt der Preis **26 Euro** (P12.5)
 - (5) Für Fachberatung, welche nicht auf die Inanspruchnahme einer konkreten Leistung gerichtet ist, wird ein Preis in Höhe von **57 Euro** je angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten berechnet (P 12.2).
- nach dem 20-fachen des ermittelten Jahreswertes (§4 Abs.4). Die Gebühr beträgt **3.000 Euro** zuzüglich **1 Promille** des ermittelten Wertes (G 11.1-2).
- (2) Sind für einen oder mehrere Wertermittlungsstichtage mehrere Werte eines Grundstücks zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr für die Ermittlung des höchsten Wertes nach Absatz 1 (§4 Abs.3). Für die Ermittlung der übrigen Werte wird je eine Gebühr in Höhe von **1.500 Euro** erhoben (G 11.3).
 - (3) Sind mehrere Grundstücke einer Eigentümerin oder eines Eigentümers zu begutachten, so gelten sie im Sinne dieser Verordnung als ein Grundstück, wenn sie räumlich, wirtschaftlich und wertermittlungstechnisch eine Einheit bilden (§4 Abs.2). Bei Bodenrichtwertgrundstücken und anderen fiktiven Grundstücken ist der Wert maßgeblich, der sich aus den vom Gutachterausschuss zugrunde gelegten Eigenschaften des fiktiven Grundstücks ergibt (§4 Abs.6).
 - (4) Werden in einem Gutachten Vergleichsfälle aus der Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte, zur Wertermittlung erforderliche Daten oder ähnliches mitgeteilt, so sind diese Leistungen in der Gebühr für das Gutachten enthalten (§4 Abs.5).
 - (5) Für zusätzliche Ausfertigungen wird eine Gebühr in Höhe von **25,00 Euro** je Stück erhoben (G 11.4).
 - (6) Für die Übersendung der Abschrift des Gutachtens über den Wert eines einzelnen Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück an die Eigentümerin oder den Eigentümer (§ 193 Absatz 5 BauGB) werden keine Gebühren erhoben (§3 Abs.5 Nr.4).

3. Wertbeurteilungen

(nur für Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg)

- (1) Der Preis für eine Wertbeurteilung beträgt **2.214 Euro** zuzüglich **0,75 Promille** des ermittelten Wertes (P 10.1.1-2).
- (2) Jeder zusätzliche Wert kostet **1.107 Euro** (P 10.1.3).
- (3) Der Preis für zusätzliche Ausfertigungen beträgt **25,00 Euro** je Stück (P 10.1.4).

4. Fachberatung

Der Preis für Fachberatung, welche nicht auf die Inanspruchnahme einer anderen konkreten Leistung gerichtet ist, beträgt **57 Euro** je angefangene halbe Stunde (P 12.2).

2. Gutachten

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Erstattung von Gutachten, für sonstige Wertermittlungen und für sonstige Sachverständigen-Leistungen richtet sich nach dem im Gutachten ermittelten Grundstückswert oder dem Wert des Rechtes am Grundstück (§4 Abs.1). Ist der Wert einer periodischen Leistung zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem Barwert, ersatzweise

5. Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

- (1) Die Gebühr für eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Absatz 3 BauGB) beträgt **402 Euro** für die Mitteilung von bis zu 30 Kauffällen; für jeden weiteren darüber hinaus auf Wunsch des Antragsstellers mitgeteilten Kauffall beträgt die Gebühr **4 Euro**. Die Gebühr wird für jede beantragte Stichprobe gesondert berechnet (G 12.1).
- (2) Die Gebühr für eine Standardauswertung aus der Kaufpreissammlung über statistische Kennzahlen von Stichproben (Stichprobenumfang, Mittelwerte und Extremwerte verschiedener Datenelemente) beträgt **100 Euro** zuzüglich **50 Euro** pro Stichprobe (G 12.2).
- (3) Kann wegen fehlender Kauffälle eine Auskunft nicht gegeben werden, so wird für die Bearbeitung dieser Stichprobe keine Gebühr erhoben (§3 Abs.5 Nr.5).

6. Auskünfte über Bodenrichtwerte und andere Daten

- (1) Die Gebühr für eine Auskunft über Bodenrichtwerte oder auf abweichende Zeitpunkte umgerechnete Bodenrichtwerte in mündlicher, schriftlicher oder maschinenlesbarer Form beträgt **100 Euro** für den ersten Wert einer Auskunft und **50 Euro** für jeden weiteren Wert (G 12.3).
- (2) Die Gebühr für eine Auskunft über zur Wertermittlung erforderliche Daten nach §§ 11 bis 14 der Immobilienwertermittlungsverordnung oder andere Daten des Grundstücksmarktes in mündlicher, schriftlicher oder maschinenlesbarer Form beträgt **100 Euro** für den ersten Wert einer Auskunft und **50 Euro** für jeden weiteren Wert (G 12.4).
- (3) Der Preis für eine mündliche oder schriftliche Auskunft über den Schätzwert einer Immobilie beträgt **201 Euro** (P 10.2).
- (4) Der Preis für zusätzliche Ausfertigungen beträgt **25,00 Euro** je Stück (P 10.x).
- (5) Für die Inanspruchnahme des telefonischen Informationsdienstes des Gutachterausschusses unter der Tel.-Nr. 09001-880999 werden Verbindungsentgelte incl. MWSt. in Höhe von **0,24 Euro** pro Minute zuzüglich **14 Euro** pro mitgeteiltem Wert erhoben (G 12.5).
- (6) Die Gebühr für die Abgabe von Bodenrichtwertdaten als digitaler Gesamtdatenbestand beträgt **5 000 Euro** für den Grunddatenbestand und weitere **5 000 Euro** für die Wertangaben je Stichtag. Die Gebühr für die Abgabe ausschließlich zur externen Nutzung (für den Betrieb eines Informationssystems des Lizenznehmers im Internet und / oder für die Herstellung eines vereinbarten Produktes des Nutzungsberechtigten für den Vertrieb an Dritte) beträgt 20 % davon. Für die Abgabe von Teildatenbeständen wird eine Gebühr in Höhe von **10 Euro** pro Datensatz erhoben, mindestens jedoch **200 Euro**.
- (7) Für allgemeine Auskünfte an die Presse über Bodenrichtwerte, Preisindizes oder ähnliches, die zur Berichterstattung über die Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt dienen, werden keine Gebühren erhoben (§3 Abs.5 Nr.6).

7. Bodenrichtwertkarten

- (1) Der Preis für Bodenrichtwertkarten und Auszüge daraus in analoger Form beträgt **34 Euro** pro Kartenblatt bzw. Auszug (P 10.6).
- (2) Der Preis für den Zugriff auf die Interaktive Bodenrichtwertkarte im Internet unter geoportal-hamburg.de beträgt bei Einmalnutzung **33 Euro** für bis zu 3 Bodenrichtwerte (G 12.6.1). Im Abonnement beträgt der Preis **195 Euro** pro Kalenderjahr (G 12.6.2), zuzüglich **8,50 Euro** pro angeklicktem Bodenrichtwert (G 12.6.3).
- ~~(3) Der Preis für den Zugriff auf die Interaktive Bodenrichtwertkarte im FHH-Intranet unter GeoInfo.online beträgt **530 Euro** pro Jahr für die ersten 5 Arbeitsplätze und **106 Euro** pro Jahr für jeden weiteren Arbeitsplatz (P 11.1.3.2).~~

8. Grundstücksmarktberichte

- (1) Der Preis für die jährlichen Grundstücksmarktberichte beträgt **40,00 Euro** (P 10.4).
- (2) Der Preis für den Bericht „Der Grundstücksmarkt in Hamburg 1991-2001“ beträgt **71,00 Euro** (P 10.3).
- (3) Der Preis für Porto und Verpackung beträgt **4,00 Euro** pro Sendung ohne MWSt. (P 12.4).

9. Nutzungsrechte

- (1) Für die Vervielfältigung und Verbreitung von Bodenrichtwerten und anderen Daten in analoger Form beträgt der Preis je nach Auflage und Anzahl der Werte zwischen **125 Euro** und **32 000 Euro**.
- (2) Für die Verbreitung von Bodenrichtwerten und anderen Daten in digitaler Form beträgt der Preis
 1. bei Weitergabe einzelner Werte **5 Euro** pro Wert,
 2. bei Weitergabe flächendeckender Datenpakete je nach Anzahl und Weiterverwendbarkeit der Werte zwischen **50 Euro** und **5 000 Euro** pro Datenpaket.
- (3) Für die Bereitstellung der Daten werden zusätzlich Gebühren und Preise nach den Abschnitten 6 bis 8 erhoben.
- (4) Für die Verbreitung von Bodenrichtwerten und anderen Daten werden keine Gebühren oder Preise erhoben, wenn sie
 1. zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit über den Grundstücksmarkt (§3 Abs.5 Nr.6) oder
 2. in geringer Auflage eigenen Zwecken dient.